

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. DARSTELLUNGEN

BAUFLÄCHEN

Art der baulichen Nutzung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

- W Wohnbaufläche
- G Gewerbliche Baufläche
- U Gemischte Baufläche
- SE, ET Sondergebiet gemäß § 10 und 11 BauNVO mit Kurz- und Erläuterungen

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

- Fläche für Gemeinbedarf
- Soziale Einrichtung
- Öffentliche Verwaltung
- Hallenbad
- Feuerwehr
- Schule
- Kirchliche Einrichtung
- Kulturelle Einrichtung
- Sportanlage

VERKEHRSLÄCHEN

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

- Hauptverkehrsstraße und Verkehrsfläche
- Öffentlicher Parkplatz
- Bahnanlage
- Zentraler Busbahnhof
- Haltestelle Regionalbahn
- Code Kreisstraße
- Code Landesstraße
- Code Bundesstraße
- B21n
- Flugplatz

VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB

- Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerung
- Wasser
- Abwasser
- Regenrückhaltebecken
- Elektrizität
- Pumpwerk

Hauptversorgungsleitungen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB

- 360 kV Hochspannungsfreileitung zu ergänzen
- 110 kV Hochspannungsfreileitung Bisher nur Netznetz

GRÜNFLÄCHEN

Grünflächen ohne Symbol gelten als innerstädtische Freiflächen, z.T. mit Funktionen zur Vernetzung von Biotopen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB

- Grünfläche
- Parkanlage
- Sportplatz
- Freibad
- Friedhof

WASSERFLÄCHEN

gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB

- Wasserfläche
- Fließgewässer

FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT UND WALD

gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB

- Fläche für die Landwirtschaft
- Fläche für Wald

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Arten baulicher Nutzung
- Zentraler Versorgungsbereich
- Durch Ortslagenutzungen gesicherte Nutzung im Außenbereich
- Flächen innerhalb Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB (Innenbereichs-, Klarstellungs- und Ergänzungssatzungen – hier nur neue Darstellungen)

II. KENNZEICHNUNGEN

- Flächen für Abgrabungen

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

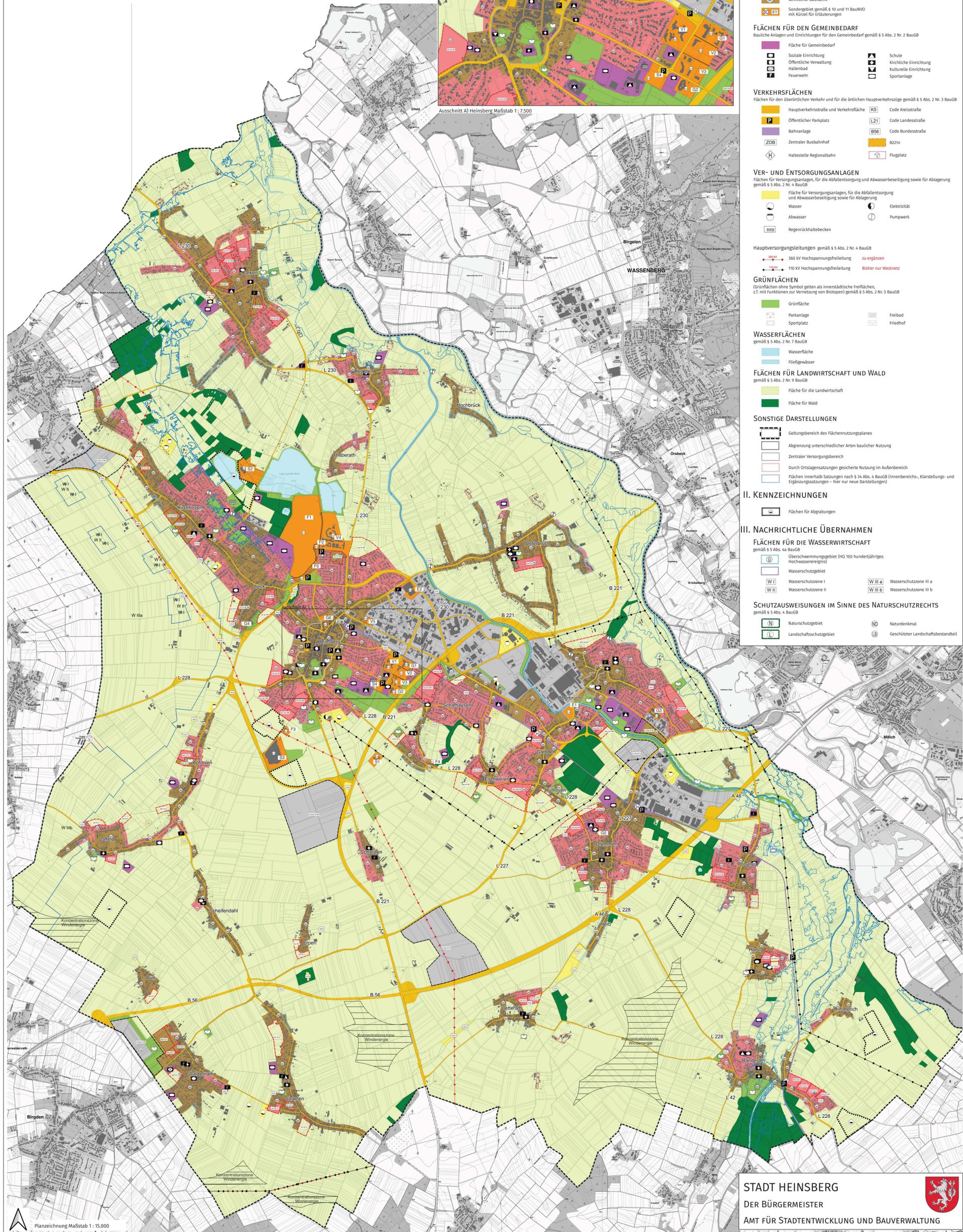
gemäß § 5 Abs. 4a BauGB

- Überschommungsgebiet (HQ 100 hundertjähriges Hochwasserereignis)
- Wasserschutzgebiet
- Wasserschutzzone I
- Wasserschutzzone II
- Wasserschutzzone III a
- Wasserschutzzone III b

SCHUTZAUWEISUNGEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS

gemäß § 5 Abs. 4 BauGB

- Naturschutzgebiet
- Landchaftsschutzgebiet
- Naturdenkmal
- Geschützter Landschaftsbestandteil



ERLÄUTERUNG DER SONDERGEBIETE

SONDERGEBIETE EINZELHANDEL (E)
Die Zuordnung der Sortimente erfolgt gemäß der Heinsberger Liste des Einzelhandels- und Zentrenbereichs der Stadt Heinsberg.

SONDERGEBIETE VERWALTUNG UND ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN (V)
V1 Kreisverwaltung
V2 Verwaltungsgebäude
V3 Verwaltungsgebäude
V4 Justizvollzugsanstalt Heinsberg
V5 Straßenniederlande

SONDERGEBIETE GESUNDHEIT UND PFLEGE (G)
G1 Alten- und Pflegeheim
G2 Alten- und Pflegeheim
G3 Zahnärztliche Heilpraktik
G4 Alten- und Pflegeheim
G5 Alten- und Pflegeheim
G6 Städtisches Krankenhaus

VERFAHRENS-VERMERKE

AUFSTELLUNGS-BESCHLUSS

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am beschlossen, diesen Flächennutzungsplan neu aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss ist am gem. § 2 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden.

Heinsberg, den

Der Bürgermeister

SCOPING

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 1 UVPG § 2 Abs. 4 BauGB UVPG §§ 33 und 35 UVPG mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme mit Aufklärung auch im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.

Heinsberg, den

i.A.

Technischer Beigeordneter

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Rat der Stadt Heinsberg hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Flächennutzungsplanes und der Begründung einschließlich Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf dieses Flächennutzungsplans hat mit der Begründung und den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden.

In dieser Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 41 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom um Stellungnahme gebeten.

Heinsberg, den

Der Bürgermeister

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist am in der Zeit vom bis einschließlich in Form der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen durchgeführt worden.

Zudem bestand Gelegenheit zur Äußerung und Stellungnahme im Rahmen von Bürgerinformationsabenden in den Orten zwischen und und Zeit der Informationsveranstaltungen sind entsprechend der Hauptsetzung der Stadt Heinsberg am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom um Stellungnahme gebeten.

Heinsberg, den

Der Bürgermeister

REGIONALPLANERISCHE ANPASSUNG

Die Beteiligung der Regionalplanungsbefähigte ist mit Schreiben vom erfolgt.

Heinsberg, den

i.A.

Technischer Beigeordneter

BETEILIGUNG

Der Rat der Stadt Heinsberg hat am die im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 4 Abs. 3 BauGB fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Bei Vorlage dieses Flächennutzungsplans nach § 6 BauGB sind die nicht berücksichtigten Stellungnahmen mit einer Stellungnahme beauftragt worden (§ 3 Abs. 2 BauGB). Der Flächennutzungsplan ist vom Rat der Stadt Heinsberg in seiner Sitzung am gem. § 41 GemO NRW beschlossen worden. Die dazugehörige Begründung wurde geteilt.

Heinsberg, den

Technischer Beigeordneter

FESTSTELLUNGS-BESCHLUSS

Der Rat der Stadt Heinsberg hat am die im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 4 Abs. 3 BauGB fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Bei Vorlage dieses Flächennutzungsplans nach § 6 BauGB sind die nicht berücksichtigten Stellungnahmen mit einer Stellungnahme beauftragt worden (§ 3 Abs. 2 BauGB). Der Flächennutzungsplan ist vom Rat der Stadt Heinsberg in seiner Sitzung am gem. § 41 GemO NRW beschlossen worden. Die dazugehörige Begründung wurde geteilt.

Heinsberg, den

Technischer Beigeordneter

GENEHMIGUNG

Der Flächennutzungsplan der Stadt Heinsberg ist gem. § 6 BauGB mit Verfügung vom genehmigt worden.

Köln, den

Bezirksregierung Köln im Auftrag

WIRKSAMKEIT

Dieser Flächennutzungsplan ist am in Kraft getreten. Die Freilegung der Genehmigung ist am gem. § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. In dieser Bekanntmachung ist gem. § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB eingesehen werden kann. In dieser Bekanntmachung ist ebenfalls auf die Vorschriften den § 215 Abs. 1 BauGB und des § 7 Abs. 6 GO NRW hingewiesen worden.

Dieser Flächennutzungsplan ist am gem. § 6 BauGB wirksam geworden.

Heinsberg, den

Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetz (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 2424) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2023 (BGBl. I S. 227)

Baunutzungsordnung (BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2017 (BGBl. I S. 2766) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. August 2023 (BGBl. I S. 227)

Planzonenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I Nr. 15), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2017 (BGBl. I S. 2002)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1990 (GV. NRW. S. 2566), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2022 (GV. NRW. S. 406)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2016 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2023 (GV. NRW. S. 396)

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungverordnung - BekanntVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. August 1999 (GV. NRW. S. 510), zuletzt geändert durch VO vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 761), in Kraft getreten am 25. November 2015.

Verordnung über die Durchführung des Baugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 1473), in Kraft getreten am 28. Dezember 2012.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2242).

Landesnaturschutzgesetz NRW (LandNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 2016 (GV. NRW. S. 574), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 103), in Kraft getreten am 16. August 2022.

Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 11. März 1980 (GV. NRW. S. 240), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 574), in Kraft getreten am 1. Juni 2022 (GV. NRW. S. 462).

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 1987 (BGBl. I S. 2345), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 17).

Landeswasserhaushaltsgesetz (LWHG) vom 27. Juni 1995 (GV. NRW. S. 395), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1425), in Kraft getreten am 29. Dezember 2020.

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT HEINSBERG VOM

PLANUNG UND KARTOGRAPHIE

gestaltet von: planwerk mit
Architekten & Stadtplaner
Andreasstraße 37
51645 Heinsberg

grüntechnik
Bielefeld
Bielefeld

STADT HEINSBERG
DER BÜRGERMEISTER
AMT FÜR STADTENTWICKLUNG UND BAUVERWALTUNG

10 km